

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4057**

A14, A10



Deutscher**Anwalt**Verein

# Sachverständigen- Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch

**Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn,  
Vorsitzende des Ausschusses Aus- und  
Fortbildung des Deutschen Anwaltvereins**

für die öffentliche Anhörung am 23.06.2021 vor dem  
Rechtsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf der Anpassung und Novellierung des  
JAG NRW (Drucksache 17/13357)

auf der Basis der [DAV-Stellungnahme Nr. 84/2020](#)  
zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Berlin, im Juni 2021

**Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist eine notwendige Weiterentwicklung der Juristenausbildung mit Blick auf die heutigen und zukünftigen gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Daher ist das gesetzgeberische Anliegen positiv zu bewerten.

Mit dem geplanten Gesetz soll zum einen dem Anliegen der Harmonisierung der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden. Seinerzeit hat der DAV die Bemühungen des Koordinierungsausschusses positiv begleitet. Denn die Unterschiede der Juristenausbildung in den einzelnen Bundesländern wiesen (und weisen noch heute) erhebliche Unterschiede auf, die u. a. Auswirkungen auf die Qualität und auch die Chancengleichheit hatten und noch haben. Zudem muss ein bundesweiter Qualitätsstandard gesichert sein, und zwar unabhängig vom Ausbildungsort.

Es ist daher zu begrüßen, wenn Nordrhein-Westfalen mit dem geplanten Gesetz den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses der Länder Rechnung tragen will.

Zum anderen ist positiv hervorzuheben, dass der Entwurf die Bedeutung der europäischen Rechtslandschaft und Rechtskultur in der Juristenausbildung stärker einfließen lassen will. Dies hatte der DAV schon mehrfach gefordert.

Schließlich findet auch die Förderung sogenannter digitaler Kompetenzen endlich Eingang in Ausbildungsinhalte. Dies ist längst überfällig.

Auch formuliert das Gesetz klar die Einbindung der ethischen Grundlagen mit Blick auf die historische Verantwortung. Insoweit knüpft hier nun das Landesrecht an dem an, was bereits im Richtergesetz vorgesehen ist. Dazu hat sich der DAV schon positiv geäußert.

## **2. Änderungen im Ausbildungskatalog**

Bei näherer Betrachtung der Festlegung des Stoffumfangs ist eine Präzisierung vorgesehen, welche zum Teil inhaltlich – zum Beispiel im Strafrecht aber auch in Bereichen des Zivilrechts – zur „Verschlankung“ des Stoffumfangs führt. Bezogen auf Nordrhein-Westfalen ist dies nicht zwangsläufig eine Verringerung. Andere Bundesländer haben hier ursprünglich sogar eine größere Stofffülle gehabt. Die Verschlankung muss allerdings einhergehen mit einer guten methodologischen Ausbildung, damit die Studierenden befähigt werden, sich neue Rechtsgebiete zu erschließen und sich darin einzuarbeiten.

Begrüßenswert ist die Präzisierung des Stoffumfangs im Bereich „europäisches Recht“. Dieses hat in den vergangenen Jahren einen enormen Einfluss auf die Gestaltung auch nationalen Rechts genommen. Es ist zwingend notwendig, dass dies nun auch in der Ausbildung entsprechend Platz findet. Einher geht dies mit einer Stärkung fremdsprachlicher Kompetenzen, was sicherlich unerlässlich ist, wenn es um europäische und globale Bezüge geht.

## **3. Praktische Bezüge**

Die geplante Änderung berücksichtigt – was aus Sicht des DAV im Ansatz begrüßt wird – Ausbildungsformate, die bereits im Studium praktische Bezüge erfahrbar machen. Die Teilnahme an derartigen Ausbildungsformaten soll dementsprechend im Studienverlauf Beachtung finden.

Studentische Rechtsberatung (sogenannte Legal Clinics) unter der Maßgabe der universitären Anbindung erlaubt bereits im Studium erste Erfahrungen in der praktischen lebensnahen Anwendung des Rechts. Damit vollzieht sich eine Motivation für das Studium. Als weiterer wichtiger Aspekt kommt hinzu, dass bereits bestehende

studentische Rechtsberatungen sich mit ihrem Beratungsangebot oft an gesellschaftliche Randgruppen richten. Vielen Studierenden wird damit die ethische und historische Verantwortung des Rechts praktisch ins Bewusstsein gebracht und bleibt nicht nur in der theoretischen Betrachtung.

Auch soll die Teilnahme an einer internationalen Simulationsveranstaltung Anrechnung finden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber nicht verständlich, warum die Teilnahme an rein inländischen Simulationsveranstaltungen keine Berücksichtigung finden soll. Denn auch diese Veranstaltungen haben ein hohes qualitatives Niveau. Sie erfordern einen erheblichen Zeitaufwand. Zugleich schulen sie die Studierenden in den Schlüsselkompetenzen, insbesondere Rhetorik. Es erschließt sich anhand der Gesetzesbegründung nicht, warum diese Moot Courts ausgenommen sind. Offenbar hat der Gesetzgeber nur die Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz im Blick, aber im Studium geht es auch darum, grundsätzlich die Fähigkeiten der Rhetorik, des Verhandlungsgeschicks usw. zu fördern, so dass sich dies auch auf die deutsche Sprache und Rechtskultur ausrichten sollte. Gerade im Studium der Rechtswissenschaften sollte die Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz eher ein (willkommener) Nebenaspekt sein.

Daher sollten die Simulationsveranstaltungen insgesamt als wichtiges Ausbildungsinstrument gefördert und die Teilnahme daran mit Blick auf den Freiversuch belohnt werden.

Es steht sonst zu befürchten, dass Studierende eher davon absehen, an rein inlandsbezogenen Moot Courts teilzunehmen, was bedauerlich wäre. Denn dieses Ausbildungsinstrument hat sich in vielfältiger Weise bewährt. Auch diese Simulationsveranstaltungen müssen also in gleicher Weise wie internationale Simulationsveranstaltungen berücksichtigt werden. Dies lässt sich leicht sicherstellen, wenn an entsprechender Stelle in § 25 der Text ergänzt wird und auch die nationalen Simulationsveranstaltungen erwähnt werden.

Mit Blick auf die Zukunft ist es ausdrücklich zu unterstützen, dass digitale Kompetenzen Beachtung finden sollen. Es ist gut, dass nach § 25 des Entwurfs während des Studiums geleistete Mitarbeit (zum Beispiel in einem Legal-Tech-Programm) mit Blick

auf die Semesterzahl für den Freiversuch belohnt wird. Allerdings setzt dies auch voraus, dass den Universitäten die dafür erforderlichen personellen und technischen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

#### **4. Prüfungsbedingungen**

Was die Prüfungen anbelangt, so ist eine stärkere Gewichtung auf der schriftlichen Prüfungsleistung vorgesehen. Dies hat den Vorteil, dass eine gewisse Objektivierung gegeben ist. Auch die neuen Querkorrekturen gehen in die richtige Richtung.

Allerdings ist es schade, dass Nordrhein-Westfalen die Regelung der Abschichtung streicht. Diese hat sich bewährt und die Studierenden psychisch entlastet und ermutigt, sich auf das Jura-Examen einzulassen. Gerade angesichts des Nachwuchsmangels in allen juristischen Berufen ist es bedauerlich, dass sich viele junge Leute wegen des erheblichen Prüfungsdrucks für ein anderes Studium entscheiden. Die Abschichtung sollte daher beibehalten werden. Gleichwohl sollte auch die Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch möglich sein.

Die Abschichtung wäre auch eine Möglichkeit, die schwierige Ausbildungssituation der Studierenden aufgrund der Corona-Pandemie abzumildern. Auch ein zusätzlicher Freiversuch wäre eine Möglichkeit, auf die schwierige Situation für Studierende während der Pandemie zu reagieren.

Wenn schon eine Anpassung des Gesetzes ins Auge gefasst ist, wäre es sinnvoll, zudem zu regeln, dass Semesterrechnungen anzupassen sind, wenn der Ausbildungsbetrieb aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse massiv eingeschränkt oder sogar unmöglich wird.

#### **5. Schwerpunkt**

Soweit der zeitliche Umfang des Schwerpunkts reduziert und die Art und Weise der abzuleistenden Arbeiten über einen Mindeststandard präzisiert werden sollen, reagiert man auf die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses. Denn es zeigt sich, dass gerade im Schwerpunktbereich und in der Schwerpunktprüfung die Anforderungen

erheblich unterschiedlich ausfallen, und zwar sowohl zwischen den Universitäten, aber auch innerhalb der Fakultäten. Dadurch hat sich eine Fehlentwicklung eingeschlichen, die sich auf die Chancengleichheit und Leistungsvergleichbarkeit negativ auswirkt. Der Entwurf geht daher in die richtige Richtung. Allerdings dürfte dies allein noch nicht ausreichen. Gegebenenfalls wäre es auch angebracht, für ähnliche Schwerpunkte bei verschiedenen Universitäten vergleichbare Standards zu entwickeln oder eine Art Zweitkorrektur einzuführen, damit extreme Bewertungsunterschiede relativiert werden. Die hier vorgesehenen Änderungen allein werden das Grundproblem – die Chancengleichheit und die Vergleichbarkeit zu verbessern – nicht lösen.

## **6. Referendariat**

Die geplanten Änderungen zum Referendariat, zum Beispiel durch Erhöhung des Stundenumfangs der Arbeitsgemeinschaften, sind zu begrüßen. Anders als im Studium fehlt eine gezielte Förderung digitaler Kompetenzen. Da gerade das Referendariat auf die Praxis vorbereiten soll, wäre auch daran zu denken, gezielt den Umgang mit digitalen Instrumenten zu schulen und dies als Ausbildungseinheit in den Arbeitsgemeinschaften einzubinden.

Die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Ausbildungsstages im Anwaltsbereich um einen Monat bei gleichzeitiger Verlängerung der Wahlstages um einen Monat wird von der Anwaltschaft nicht begrüßt. Die Anwaltsstages wird nämlich durch die Vorbereitung auf die unmittelbar nachfolgende schriftliche Prüfung sehr stark belastet; hinzu kommen weitere Einschränkungen der Verfügbarkeit der Referendare und Referendarinnen durch Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Klausurentrainings, etc., so dass die danach verbleibende Zeit der Anwaltsstages nicht noch weiter verkürzt werden kann, ohne dadurch die Qualität der Ausbildung der Referendare und Referendarinnen gerade im Anwaltsberuf, den viele nach ihrem zweiten Examen ergreifen werden, beeinträchtigt würde.

Bei Betrachtung der Gesamtsituation der Referendarausbildung ist es allerdings schade, dass Nordrhein-Westfalen nach wie vor das sogenannte öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis beibehalten und nicht zur Verbeamtung zurückkehren will. Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Hessen, haben dies bereits umgesetzt mit dem

positiven Effekt, dass die Anzahl der Referendarbewerbungen stieg. Ebenso könnten auf diese Weise die nach wie vor bestehenden sozialversicherungsrechtlichen und buchhalterischen Probleme einer Nebenbeschäftigung im Referendariat gelöst werden. Schließlich könnte der Beamtenstatus auch den Blick der Referendarinnen und Referendare darauf lenken, ethischen Grundsätzen verpflichtet zu sein. Es ist nicht vermittelbar, warum beispielsweise das Lehramtsreferendariat nach wie vor im Beamtenverhältnis absolviert wird, das Rechtsreferendariat indes nicht.

### **Fazit:**

- Aus Sicht des DAV ist die geplante Gesetzesinitiative insgesamt positiv zu sehen. Bewährtes, wie zum Beispiel die Abschichtung, sollte jedoch nicht über Bord geworfen werden.
- Neuere Ausbildungsformate, die bereits im Studium einen praktischen Bezug herzustellen vermögen und zudem sogenannte Schlüsselqualifikationen vermitteln, sollten noch stärker einbezogen werden. Vor allem sind dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen, da andernfalls die Ausbildungsziele (zum Beispiel die Förderung digitaler Kompetenzen) nicht zu realisieren sind.
- Nationale Simulationsveranstaltungen müssen unbedingt ebenfalls einbezogen werden.
- Bei den geplanten Änderungen im Bereich Referendariat wäre es erforderlich, bei den Ausbildungsinhalten auch digitale Kompetenzen zu fördern.
- Auch sollte die Gelegenheit ergriffen werden, Anreize zur Absolvierung eines Referendariats zu setzen, zum Beispiel durch Wiedereinführung des Beamtenstatus. Dies könnte dem erheblichen Mangel an Volljuristen und -juristinnen in allen juristischen Berufen entgegenwirken.
- Es sollte die Gelegenheit ergriffen werden, anlässlich der geplanten Änderungen Regelungen einzufügen, die speziell auf die schlechten Bedingungen aufgrund der Pandemie eingehen. Hier zeigen sich derzeit erhebliche Beeinträchtigungen für die Betroffenen sowohl im Studium als auch im Referendariat.